

Nordring 8
Postfach
3013 Bern
Telefon 031 636 25 00

Weisung

Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte

Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)¹, Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG)², Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV)³, Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV)⁴



1. Festsetzung der amtlichen Entschädigung nach Art. 42 KAG

- 1.1 Nach Art. 42 KAG bemisst sich die Entschädigung für amtlich bestellte Anwältinnen und Anwälte nach dem gebotenen Zeitaufwand und entspricht höchstens dem Honorar gemäss Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG i.V.m. 17 f. PKV).

Die Bestimmung des gebotenen Aufwandes setzt in der Regel die Bekanntgabe des von der amtlichen Anwältin oder vom amtlichen Anwalt tatsächlich geleisteten Zeitaufwandes voraus. Der der Staatsanwaltschaft mitgeteilte tatsächliche Zeitaufwand dient als Hilfsgrösse. Zur Festlegung der Entschädigung ist hernach vom Zeitaufwand auszugehen, den eine fachlich ausgewiesene, gewissenhafte Anwältin oder ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Bedeutung der Strafsache, der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des Aktenumfangs für die wirksame Ausübung des Mandats benötigt. Die Bedeutung der Sache für die amtlich vertretene Partei ist nach objektivem Aufwand zu gewichten.

Im Einzelnen ist der Zeitaufwand für die folgenden Vorkehrungen zu berücksichtigen: Sachverhaltsmässige Instruktion (Aktenstudium, Besprechung mit Klientschaft sowie allenfalls nötige zusätzliche Abklärungen wie die Befragung von Fachleuten oder der Bezug von Fachliteratur oder ein Augenschein), Prüfung der Rechtsgrundlagen, das Auffassen von Eingaben sowie die Teilnahme an Untersuchungshandlun-

¹ SR 935.61

² BSG 168.11

³ BSG 168.811

⁴ BSG 168.711

gen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei, wenn die pflichtgemäße Wahrnehmung der Rechte der amtlich vertretenen Partei eine solche erfordert. Bezuglich Aktenstudiums kann der von der Verfahrensleitung selbst erbrachte Zeitaufwand als Anhaltspunkt dienen.

Nicht als gebotener Zeitaufwand zu entschädigen sind dagegen administrative Arbeiten (insb. Dossiereröffnung, Rechnungsstellung, Archivierung, blosses Weiterleiten von Doppelns). Diese Arbeiten sind bereits im Stundenansatz enthalten und nicht separat zu vergüten.

Besuche der beschuldigten Person, die sich in Untersuchungshaft oder im vorzeitigen Straf- oder Massnahmeantritt befindet, sind zu berücksichtigen, soweit sie zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person notwendig sind. Dagegen ist hinsichtlich des Zeitaufwandes, den eine amtliche Anwältin oder ein amtlicher Anwalt für soziale Tätigkeiten im Interesse der beschuldigten Person erbringt, eine gewisse Zurückhaltung zu üben. Die Tätigkeit der Anwältin oder des Anwalts hat sich auf die Interessenwahrung als Prozessvertreterin bzw. Prozessvertreter im Verfahren selbst zu konzentrieren. Auszugehen ist von dem nach allgemeiner Erfahrung üblichen Durchschnittsaufwand. Wesentliche Abweichungen müssen sich entweder klar aus den Akten ergeben oder besonders begründet werden.

- 1.2 Arbeiten, die durch Praktikantinnen und Praktikanten ausgeführt werden, sind in der Regel zum halben Stundenansatz zu entschädigen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn ausnahmsweise wegen der Schwierigkeit des Falles ein besonderer Instruktionsaufwand nötig ist und die Anwältin oder der Anwalt die Zeit, die für die Instruktion der Praktikantin oder des Praktikanten verwendet wird, nicht anderweitig in Rechnung stellt.
- 1.3 Der Stundenansatz für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte wird nach der EAV festgelegt.
- 1.4 Die Reisezeit ist nicht als Arbeitszeit, sondern mit einem Honorarzuschlag gemäss Art. 10 i.V.m. Art. 18 PKV zu entschädigen (zusätzlich zu den Reisekosten, die als Auslagen zu ersetzen sind). Je nach Dauer der Reise bzw. der unproduktiven Reisezeit ist ein Reisezuschlag bis zu CHF 300.00 zu gewähren. Folgende Abstufungen sind für die Hin- und Rückreise gesamthaft vorzunehmen, wobei die Reisezeiten zusammenzählen sind:
 - CHF 50.00 für eine Reisezeit unter einer Stunde;
 - CHF 75.00 für eine Reisezeit ab einer Stunde;
 - CHF 150.00 für eine Reisezeit ab zwei Stunden;
 - CHF 225.00 für eine Reisezeit ab drei Stunden;
 - CHF 300.00 für eine Reisezeit ab vier Stunden.⁵

Für die Reisezeit eines Praktikanten oder einer Praktikantin (mit Substitutionsvollmacht) ist der Reisezuschlag zum halben Ansatz zu gewähren.

⁵ Eingefügt und in Kraft gesetzt per 1. März 2017.

2. Auslagen

- 2.1 Zu den Auslagen gehören insbesondere Kopier-, Versand-, Telekommunikations- und Reisekosten.
- 2.2 Die Kosten für die Anschaffung von Fachliteratur, die Benützung juristischer Datenbanken, die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Doppel, üblichen Partei- sowie Orientierungsdoppel der eigenen Rechtsschriften und sonstigen Rechtsvorkehren der Anwältin oder des Anwalts sind wie das Büro- und Verbrauchsmaterial und weitere Infrastrukturkosten bereits im Honoraransatz eingerechnet. Sie fallen nicht unter den Begriff der notwendigen Auslagen gemäss Art. 42 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 2 PKV.

Durch das Einscannen von Dokumenten und den Versand gewöhnlicher E-Mails entstehen keine zu entschädigenden Auslagen.

- 2.3 Die Kosten gemäss Ziffer 2.1 können pauschal mit 3 Prozent des amtlichen Honors, höchstens CHF 750.00, berechnet werden. Die Abrechnung der effektiven Auslagen nach Ziffer 2.4 bleibt vorbehalten.
- 2.4 Werden die effektiven Auslagen geltend gemacht, sind diese spezifiziert aufzuführen. Es können berechnet werden:
 - a. Als Reisekosten die Kosten eines Bahnbillets 1. Klasse zum halben Preis (Halbtax). Stattdessen kann für mit dem eigenen Auto ausgeführte Fahrten eine Kilometerentschädigung von 70 Rappen pro Kilometer ausgerichtet werden.
 - b. Der Aufwand für notwendige Fotokopien mit 40 Rappen pro Kopie.
 - c. Briefporti, pro Transaktion erhobene Kosten für sichere E-Mails und Fax, Telefon- gesprächstaxen.
 - d. Auslagen für den notwendigen Beizug von Übersetzerinnen und Übersetzern.

3. Vorschusszahlung und Verrechnung

- 3.1 Hat das amtliche Mandat zwölf Monate gedauert und kann das Verfahren voraussichtlich nicht in den nächsten sechs Monaten abgeschlossen werden oder ist es aus einem anderen Grund nicht sinnvoll, das Ende des Verfahrens abzuwarten, namentlich in Fällen, in denen für das amtliche Mandat bereits innert kurzer Zeit ein grosser Aufwand getätigter werden musste, ist der amtlichen Anwältin oder dem amtlichen Anwalt auf Gesuch hin eine Vorschusszahlung zu entrichten. Von einem grossen Aufwand innert kurzer Zeit ist i. d. R. dann auszugehen, wenn innert dreimonatiger Mandatsdauer ein Honoraraufwand von mindestens CHF 24'000.00 aufgelaufen ist.
- 3.2 Die Höhe der Vorschusszahlung bemisst sich nach dem gebotenen Zeitaufwand für die bis zur Gesuchseinreichung tatsächlich geleistete Arbeit. Der gebotene Aufwand ist anhand der Bemessungskriterien gemäss Ziffer 1 oben zu bestimmen.
- 3.3 Eine in einem Zivilverfahren geleistete Akontozahlung ist zurückzuerstatte, wenn der vertretenen Partei eine Parteientschädigung zugesprochen wird und nicht wegen

sicherer Uneinbringlichkeit eine auszahlbare uR-Entschädigung (unter Anrechnung der Akontozahlung) festgelegt wird.

- 3.4 Hat eine Partei aus dem Verfahren gegenüber dem Kanton Anspruch auf eine Entschädigung⁶, so prüft und verfügt die Verfahrensleitung gleichzeitig die vollständige oder teilweise Verrechnung mit dem Ersatzanspruch des Kantons gegenüber dieser Partei für die Entschädigung von deren amtlichen Anwältin oder amtllichem Anwalt.

4. Finanzkompetenzen

- 4.1 Die Verfahrensleitung entscheidet in eigener Kompetenz über amtliche Entschädigungen bis zu einem Betrag von Fr. 25'000.00. Höhere Beträge bis zu Fr. 100'000.00 sind durch die leitende Staatsanwältin oder den leitenden Staatsanwalt respektive die leitende Jugandanwältin oder den leitenden Jugandanwalt zu genehmigen. Beträge über Fr. 100'000.00 sind der Generalstaatsanwaltschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 4.2 Vorschusszahlungen sind genehmigungspflichtig, sobald eine solche oder die Summe mehrerer Vorschusszahlungen die oben genannten Betragsslimiten überschreitet.

5. Übergangsbestimmungen

Auf der Grundlage von Art. 42 Abs. 4 KAG hat der Regierungsrat den Stundenansatz für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte durch Art. 1 EAV (In Kraft getreten am 1. Januar 2011) auf CHF 200.00 festgelegt. Die Übergangsbestimmungen zum KAG sehen vor, dass die Entschädigung der Anwältinnen und Anwälte, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen amtlich bestellt worden sind und deren Mandat nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wird, sich nach dem neuen Recht richtet. Das Prinzip des Stundenansatzes sowie der Betrag von CHF 200.00 gelten somit auch für Leistungen, die vor dem Jahr 2011 erbracht worden sind.

Inkrafttreten: 1. Juni 2013

- 1. Teilrevision: 1. Mai 2015
- 2. Teilrevision: 1. Februar 2016
- 3. Teilrevision: 1. März 2017
- 4. Teilrevision: 8. Juni 2021 (Ergänzung Ziff. 4.1)
- 5. Teilrevision: 5. Juli 2022 (Ziff. 1.1, 1.4, 2, 3.4, 4.3)
- 6. Teilrevision: 28. November 2023 (Ziff. 3 infolge StPO-Revision)
- 7. Teilrevision: 20. November 2025 (Löschen der Faxnummer)

⁶ Berichtigt und in Kraft gesetzt per 1. Februar 2016.

Bern, 31. Mai 2013

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel